

Protokollauszug vom

31.05.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20939, Breitestrasse, Breiteplatz bis Untere Vogelsangstrasse, Kanalersatz: Gebundenerklärung von 275 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.396-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für Projektierung des Kanalersatzes Breitestrasse, im Teilbereich Breiteplatz bis Untere Vogelsangstrasse, im Gesamtbetrag von rund 275 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20939, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projekte, Entwässerung, Controlling und Finanzen; Departement Technische Betriebe; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Breitestrasse ist als kantonale Hauptverkehrsstrasse klassifiziert. Sie weist eine hohe Verkehrsbelastung von täglich rund 13 000 Fahrzeugen auf.

Der allgemeine Strassenzustand der Breitestrasse im Abschnitt Breiteplatz bis Untere Vogel-sangstrasse ist schlecht. Eine Gesamterneuerung des Strassenoberbaus inkl. der Werkleitungen ist in den nächsten Jahren zwingend erforderlich. Der Stadtrat hat am 7. September 2022 einen Projektierungskredit für die Gesamtsanierung der Strasse bewilligt (SR.22.621-1).

2. Projekt

Die bestehenden, über 100-jährigen Kanalanlagen sowie weitere Werke sind in einem Gesamtprojekt mit den Strassenbauarbeiten zu koordinieren. Die Ingenieurdienstleistungen für die Projektierungsarbeiten des Kanalersatzes sind gemeinsam mit der Gesamtsanierung der Strasse zu submittieren.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung (+/- 30 %) vom 9.12.2022:

Bezeichnung	Betrag
11 Bauwerkskosten	2 250 000.00
12 Betriebseinrichtungen	20 000.00
13 Anlagen zu Lasten Projekt	150 000.00
14 Kostenbeteiligungen	185 000.00
15 Verschiedenes	355 000.00
21 Diverses	245 000.00
31 Studien	20 000.00
32 Projektierung	173 000.00
33 Realisierung	456 000.00
34 Andere	60 000.00
41 Gesamtprojektleitung	286 000.00
81 Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	420 000.00
Total Gesamtkredit	4 620 000.00
Total Projektierung Gebundenerklärung, gerundet	275 000.00

3.2. Investitionsplanung

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2024 wie folgt anzupassen:

Projekt-Nr.	20939
Projektbezeichnung	Breitestrasse, Breiteplatz bis Untere Vogelsangstrasse, Kanalersatz

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Projektierung	§	275 000.00
503032	Ausführung	§	4 345 000.00
Gesamtkredit			§ 4 620 000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2023 (neu)	100 000.00	0.00	100 000.00
2024	100 000.00	0.00	100 000.00
2025	50 000.00	500 000.00	550 000.00
2026	0.00	1 500 000.00	1 500 000.00
2027	0.00	1 650 000.00	1 650 000.00
2028	0.00	300 000.00	300 000.00
Reserven	25 000.00	395 000.00	420 000.00
Total	275 000.00	4 345 000.00	4 620 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Nicht vorhersehbare, dringliche gebundene Ausgaben, für die kein Budgetkredit vorliegt, sind vom Stadtrat gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Perso-

nen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Die Standortgebundenheit ist gegeben und zwingend. Die Anschlusspunkte des öffentlichen Mischabwasserkanals in der Breitestrasse können in ihrer Lage sowie Höhe nicht verändert resp. verschoben werden.

Sachliche Gebundenheit:

Die zu ersetzende Abwasseranlage wird denselben Zweck erfüllen wie die heutige.

Zeitliche dringliche Gebundenheit:

Für den Abschnitt Breiteplatz bis Untere Vogelsangstrasse wurden die betroffenen Werke auf ihre Bedürfnisse angefragt. Die bestehende Kanalanlage ist über 100 Jahre alt. Die Kanalanlage weist flächige und örtliche Schadstellen auf. Dies sind Ausbrüche in der Kanal-Sohle und -Wänden sowie starke Risse. Die Kanalanlage weist somit Undichtigkeiten auf und muss im gesamten Perimeter dringend ersetzt werden. Die Arbeiten der Projektierung und Realisierung sind zwingend in der Abhängigkeit zum Strassenbauprojekt Projekt-Nr. 11535 als Gesamtprojekt zu projektieren und zu realisieren.

4.4. Dringliche Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20939, zu belasten.

5. Termine

Submission Ingenieurdienstleistungsarbeiten	Juni - Juli 2023
Vorprojekt	2023 – 2024
Bauprojekt	Ende 2023 – 2025
Kreditbewilligung	2025
Vorbereitungsarbeiten Kanalbau	2025
Frühestmöglicher Baubeginn	2026

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Projektperimeter Kanalersatz
2. Kostenzusammenstellung vom 9.12.2022